

## Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf § 1. der Instruction vom 7. Juli 1865 für Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken machen wir hiermit bekannt, daß sich Herr **Schlossermeister Carl Schade, Gerberstraße Nr. 6 wohnhaft**, für diesen Gewerbebetrieb angemeldet, auch den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.  
 Leipzig, den 12. Februar 1867. **Der Rath der Stadt Leipzig.**  
 Dr. Koch. S.

## Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 20. October bis 30. November 1866 allhier verpflegte und in der alten Burg, Berliner, Eisenbahn-, Georgen-, Gerber-, Mittel-Strasse, Naundörfschen, Neue Strasse, Pfaffendorf, Bachhof-Gasse, Ransbüdter Steinweg, Reudnitzer Strasse, Rosenthal-Gasse, Schützen-, Tauchaer Strasse, vor dem Halle'schen und Rosenthal-Thore einquartirt gewesene Königlich Preussische 7. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 60 kann in den nächsten 3 Tagen bei uns erhoben werden.  
 Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.  
 Leipzig, den 14. Februar 1867. **Das Quartier-Amt.**  
 Rose. Lamprecht.

## Verordnung, die Maßregeln zu Verhütung der Einschleppung der Minderpest betreffend, vom 8. Februar 1867.

Da eingegangener amtlicher Nachricht zufolge die Minderpest in Böhmen keine weitere Ausbreitung gefunden hat, vielmehr als wieder erloschen angesehen werden kann, so findet das Ministerium des Innern für thunlich, eine Wüderung der zu Abwehr der gedachten Seuche mittelst Verordnung vom 14. December vorigen Jahres getroffenen Sperrmaßregeln eintreten zu lassen und verordnet wie folgt:

1) Das Einbringen von Rindvieh des böhmischen Landschlages, sowie von Schaafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachsen ist im sogenannten kleinen Grenzverkehre ohne Vorbehalt, im Großhandel und mittelst der Eisenbahn aber unter der Voraussetzung wieder gestattet, daß durch obrigkeitliche Certificate glaubhaft bescheinigt wird, daß die betreffenden Thiere aus Böhmen stammen, oder sich wenigstens schon seit vier Wochen daselbst befunden haben.

2) Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (ungarischem, podolischem, galizischem Vieh) nach Sachsen bleibt längs der ganzen Landesgrenze bis auf Weiteres noch verboten, ingleichen bewendet es in Betreff der Einfuhr thierischer Rohproducte bei den Bestimmungen in § 2 und 3 der Verordnung vom 24. November vorigen Jahres.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet. Alle Zeitschriften der in § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben gegenwärtige Verordnung rechtzeitig in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.  
 Dresden, am 8. Februar 1867.

**Ministerium des Innern.**  
 von Rostig-Wallwitz. Forberg.

## Die neue Bundesverfassung

liegt zwar noch nicht ihrem vollen Wortlaute nach vor, indes bringt ein Pariser Blatt, das „Avenir National“, Mittheilungen über den Inhalt derselben, welche eine so große Glaubwürdigkeit in sich tragen, daß sie die höchste Beachtung verdienen. Ein Blick auf die nachfolgenden Sätze wird lehren, daß mit Einführung dieser neuen Bundesverfassung eine Reihe großartiger Reformen und Fortschritte ins Leben treten würde, deren Genuß wir unter der Herrschaft des alten Bundes wahrscheinlich noch auf lange Jahre hinaus vergeblich ersehnt haben würden. Die Mittheilungen des Pariser Blattes lauten also:

Im ersten Capitel werden die 22 Staaten aufgezählt, welche den Norddeutschen Bund bilden. — Das zweite Capitel (Bundes-Gesetzgebung) ordnet an, daß der Bund auf seinem Gebiete Gesetze erlassen kann und diese über den Localgesetzen stehen; jeder in einem der Bundesstaaten geborene Staatsbürger hat das Bürgerrecht in jedem der Bundesstaaten. Die Bundes-Gesetzgebung umfaßt: 1. das Heimathrecht und die Auswanderung, 2. Zölle und Handel, 3. Gewicht, Maß, Münze und Papiergeld, 4. die Banken, 5. die Erfindungspatente, 6. das Eigenthumsrecht der Künstler und Schriftsteller, 7. Collectivschutz für Handel und Flagge deutscher Nation im Auslande, gemeinsames Schiffahrts- und Consularwesen, 8. Eisenbahnen, 9. Schiffahrt und Abgaben auf allen verschiedenen Staaten angehörenden Gewässern, 10. Post- und Telegraphenwesen, 11. civil- und handelsgerichtliches Verfahren. Der Bundesrath und die Bundesversammlung üben die Bundes-Gesetzgebung gemeinschaftlich aus. Sobald beide Versammlungen über ein Gesetz einig sind, hat dasselbe Gesetzeskraft.

Das dritte Capitel (vom Bundesrathe) besagt, daß dieses Collegium aus den Repräsentanten der Bundesstaaten besteht: Preußen hat in demselben 17 Stimmen, Sachsen 4, Mecklenburg-Schwerin 2, Braunschweig 2, jeder andere der achtzehn übrigen Staaten 1 Stimme, im Ganzen also 43 Stimmen. Jeder Bundesstaat kann zum Bundesrathe so viele Abgeordnete schicken, als er Stimmen hat; immerhin müssen seine Abgeordneten aber in einem und demselben Sinne stimmen. Jeder Bundesstaat hat das Antragsrecht, und muß sein Antrag besprochen werden. Eine Abänderung der Verfassung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln stattfinden, jeder andere Beschluß erfordert nur die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Der Bundesrath umfaßt sieben permanente Comités: I. Heer, II. Marine, III. Finanzen, IV. Handel, V. Eisenbahnen, Post und Telegraphie, VI. Cassé, VII. Rechnungswesen. Die Comités werden auf ein Jahr ernannt, und zwar die beiden ersten vom Könige von Preußen, als dem Generalisimus des Bundes. Die Bundesgesandten haben das Recht, in den Versammlungen stets das Wort zu ergreifen, und genießen die Rechte des diplomatischen Corps.

Das vierte Capitel (von dem Bundesvorsitz) gesteht den Vorsitz dem Könige von Preußen zu, welcher Krieg erklären, Frieden schließen, Verträge eingehen kann und im Namen des Bundes Gesandte empfängt und absendet. Er ernennt den Bundeskanzler, welcher seinerseits dem Bundesrathe präsidiert, denselben beruft und dessen Sitzungen schließt. Derselbe beruft und schließt die Sitzungen der Bundesversammlung. Beide Rätze werden alljährlich berufen. Der Bundesrath kann ohne Bundesversammlung, diese aber nie ohne Bundesrath zusammentreten. Der König von Preußen unterbreitet die Anträge beim Bundesrathe, genehmigt und veröffentlicht die Bundesgesetze und ernennt und verabschiedet die Bundesbeamten. Gegen Bundesmitglieder, welche mit der Erfüllung ihrer Bundespflicht im Rückstande bleiben, ist militärische Execution zulässig. Der Bundesrath geht, und in dringlichen Fällen der König von Preußen, mit der Execution vor und besetzt nöthigenfalls den widerstrebenden Staat, indem er dort eine Localregierung einsetzt.

Das fünfte Capitel handelt von der Bundesversammlung, welche nach allgemeinem Stimmrechte gewählt wird. Bis zur Annahme eines Bundeswahlgesetzes wird die Bundesversammlung nach dem preussischen Wahlverfahren gewählt. Oeffentliche Beamte sind nicht wählbar. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Wahlen sind für drei Jahre gültig und die Versammlung ernannt ihr Bureau selber. Abgestimmt wird nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben auf Tagelöhler keinen Anspruch, können wegen ihrer Vorträge und Abstimmungen nicht verfolgt werden und dürfen kein Mandat zu bestimmten Zwecken annehmen.

Das sechste Capitel (Zoll und Handel) besagt, daß der Bund ein einheitliches Zollgebiet bildet und die dahin einschlagenden Gesetze und Tarife regelt. — Das siebente Capitel handelt von dem Eisenbahnwesen. — Das achte Capitel behandelt die Posten und Telegraphen. — Das neunte Capitel die Marine und die Schiffahrt. Es giebt nur eine Marine für die Ost- und die Nordsee. Der König von Preußen hat das Ober-Commando, ernannt die Offiziere und nimmt ihren Eid und den der Mannschaften entgegen. Kiel und Jade sind Bundes-Häfen. Die Flagge ist schwarz-weiß-roth. — Das zehnte Capitel hat Bezug auf die Consulen, welche der König von Preußen ernannt.

Das elfte Capitel behandelt die militärische Organisation. Jeder Bewohner der Nordstaaten ist zum Militärdienste verpflichtet, ohne sich erzeigen lassen zu können. Die Bundesstaaten steuern verhältnißmäßig zum Kriegsbudget bei. Jeder Bewohner dient vom 20. bis 22. Lebensjahre, und ist Mitglied der Landwehr bis zum 32. Der Effectiv-Bestand der Bundesarmee ist während zehn Jahren auf 1 Proc. der Bevölkerung festgesetzt. Für jeden Mann des Effectiv-Bestandes erhält der König von Preußen 225 Thlr. Der König von Preußen führt den Oberbefehl über die Armee; er überwacht sie zu jeder Zeit; er setzt sie auf Kriegsfuß und bestimmt ihre Höhe. Er empfängt den Eid der Truppen. Er ernannt die Generale und die Commandanten der Festungen. Er kann Festungen bauen. Die übrigen Officiere werden von den